

# **Neufassung der Satzung des Bundesverbandes der Hygieneinspektoren e.V.**

## Artikel 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Bundesverband führt den Namen Bundesverband der Hygieneinspektoren e.V. (BVH) im folgenden BVH genannt.
2. Werden in der Satzung vereinfachte Bezeichnungen für Funktionen und Beruf verwendet, so beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.
3. Sitz ist Berlin, das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## Artikel 2

### Zielsetzung, Zweck und Aufgaben

1. Der BVH hat den Zweck die beruflichen und wissenschaftlichen Interessen seiner ordentlichen Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten und zu fördern. Die Interessen außerordentlicher Mitglieder werden vom BVH auf Antrag wahrgenommen, soweit diese den Zielsetzungen des Bundesverbandes nicht widersprechen.
2. Der Bundesverband unterstützt im Rahmen der beruflichen Interessenvertretung die rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder seiner Landesverbände.
3. Zur Zweckbestimmung verfolgt der BVH seine Ziele durch Vertretung bei Gesetzesvorhaben und Eingaben bei der Bundesregierung und zentralen Behörden und Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland, soweit die grundlegende Gesetzgebung bei der Bundesregierung liegt oder eine einheitliche Regelung für das Bundesgebiet offensichtlich ist, ausländische und internationalen Organisationen ähnlicher Art, Institutionen auf Landesebene in Fragen von allgemeiner Bedeutung auf Antrag des betreffenden Landesverbandes.

Des weiteren durch Unterstützung und Durchführung von fachlichen und wissenschaftlichen Veranstaltungen.

## Artikel 3

### Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des BVH können die Landesberufsverbände Deutschlands werden.
2. Außerordentliche Mitglieder können Verbände, Vereinigungen sowie Einzelpersonen Deutschlands und anderer Staaten werden.
3. Der Beitritt zum BVH muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet die Länderdelegiertenversammlung, die seine Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit trifft. Bei ablehnendem Bescheid ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich, die ihre Entscheidung mit anwesender Mehrheit trifft.

## Artikel 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- 2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechtsansprüche gegen den BVH, ein Anspruch auf Beteiligung am Vermögen der BVH ist ausgeschlossen.

- 3) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 4) Die Beiträge und eventuelle Zahlungsrückstände sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu entrichten. Geschuldete Beiträge sind unabhängig vom Austritt zu bezahlen.
- 5) Durch Antrag des geschäftsführenden Vorstandes kann bei der Sitzung des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit, ein Verband ausgeschlossen werden, wenn er:
  - die Zwecke der BVH nicht länger verfolgt,
  - die Arbeit oder das Ansehen der BVH in der Öffentlichkeit geschädigt hat,
  - seinen Mitgliedsbeitrag für zwei Jahre nicht entrichtet hat.

Der vom Ausschluss bedrohte Mitgliedsverband kann sich innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Benachrichtigung schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat die Gelegenheit seine Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu erläutern.

#### Artikel 5

##### Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder bezahlen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag. Der Beitrag richtet sich nach der vom Schatzmeister mit Stichtag 31.12. ermittelten Mitgliederzahl für das Folgejahr. Die Landesverbände sind verpflichtet jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres die aktuellen Mitgliederzahlen zu übermitteln.
- 2) Jeder Mitgliedsverband ist verpflichtet den Mitgliedsbeitrag bis zum 31.03. des Rechnungsjahres zu überweisen.

#### Artikel 6

##### Zuständigkeit

Der BVH ist zuständig für die Vertretung gegenüber:

1. der Bundesregierung und zentralen Behörden und Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland, soweit die grundlegende Gesetzgebung bei der Bundesregierung liegt oder eine einheitliche Regelung für das Bundesgebiet offensichtlich ist,
2. ausländische und internationalen Organisationen ähnlicher Art
3. Institutionen auf Landesebene in Fragen von allgemeiner Bedeutung auf Antrag des betreffenden Landesverbandes.

In Fällen, in denen die Zuständigkeit zweifelhaft ist, trifft die Länderdelegiertenversammlung die Entscheidung mit 2/3 Mehrheit. Beschlüsse, die einen Landesverband gegenüber anderen benachteiligen werden nur mit deren Zustimmung wirksam.

#### Artikel 7

##### Organe

Organe des BVH sind

1. die Mitgliederversammlung
2. die Länderdelegiertenversammlung
3. der Vorstand

## Artikel 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Landesverbände und Vertreter der Hygieneinspektoren aus dem Bereich der Bundeswehr. Jeder Landesverband hat je angefangenen, dem Bundesverband gemeldeten 25 Mitglieder eine Delegiertenstimme, der Vertreter der Hygieneinspektoren aus dem Bereich der Bundeswehr hat eine Delegiertenstimme. Jeder Landesverband kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Im Plenum stimmt jeweils nur ein Mitglied für jeden anwesenden Landesverband. Es gibt alle Stimmen seines Landesverbandes ab. Ein „neutrales Verhalten“ durch Stimmenenthaltung ist nicht möglich. Die Abstimmungen sind nicht geheim, sie erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Bei Abstimmungen zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Verbandes erfolgt die Abstimmung durch Aufruf der Länderverbände.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens alle vier Jahre statt. Der Vorsitzende lädt zu der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung 4 Wochen vorher ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Landesverbänden beantragt wird. Sie sind dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Antragsstellung einzuberufen.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen 2 Wochen vor dem Versammlungsbeginn vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung und die außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind, unabhängig von den anwesenden Mitgliedern grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit es in Artikel 9 nicht anders bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Beschlüsse werden durch den Geschäftsführer und den Vorsitzenden beurkundet. Der Geschäftsführer führt über die Beschlüsse chronologische Klatten.

## Artikel 9

### Aufgaben der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung
  - Bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinie für das Vorgehen des BVH im Rahmen der Satzung.
  - Nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen.
  - Wählt den Vorstand gemäß Artikel 11 einzeln auf die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag eines Delegierten ist die Wahl in geheimer Abstimmung durchzuführen.
  - Wählt 2 Kassenprüfer aus ihrer Mitte; diese müssen verschiedenen Landesverbänden angehören.
  - Sie setzt die Beiträge fest.
  - Entscheidet über eingebrachte Anträge.
  - Nimmt Satzungsänderungen vor.

- Beschließt über Ausschlüsse aus dem BVH sowie einer etwaigen Auflösung des BVH.
2. Für Satzungsänderungen und Auflösung des BVH ist eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden notwendig.
  3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitgliedsverbände der BVH verbindlich.

## Artikel 10

### Länderdelegiertenversammlung

1. Die Länderdelegiertenversammlung ist die höchste Instanz der BVH zwischen den Mitgliederversammlung.
2. Die Länderdelegiertenversammlung besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, je einen Delegierten der Landesverbände sowie einem Vertreter der Hygieneinspektoren aus dem Bereich der Bundeswehr.
3. Wählt zwei Kassenprüfer aus Ihrer Mitte zur jährlichen Kassenprüfung.
4. Die Länderdelegiertenversammlung steht dem Vorstand zur Seite, ist von diesen in allen grundlegenden Fragen zu hören und auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern (Landesverbänden) einzuberufen. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit mit Ausnahme der Fälle in Artikel 4 Ziffer 5.
5. Die Länderdelegiertenversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt zwei Monate im Voraus und enthält die laut Anlage 2 festgelegte Tagesordnung.
6. Die Länderdelegiertenversammlung beschließt unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Richtlinien den Haushalt für das kommende Geschäftsjahr, den Jahresabschluss für das Vorjahr und den Tätigkeitsbericht des geschäftsführenden Vorstandes. Für alle Aufgaben, die laut Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten sind, ist die Länderdelegiertenversammlung zuständig. Die Länderdelegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedsverbänden spätestens einen Monat vor die Länderdelegiertenversammlungssitzung in schriftlicher Form vorzulegen.

## Artikel 11

### Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an: Der Vorsitzender, zwei Stellvertreter, der Geschäftsführer, der Schatzmeister.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des BVH in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Alle Beschlüsse zur Geschäftsordnung gelten nur innerhalb der bestehenden Wahlperiode. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Die Vorstandesmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zur Wahl zum Vorstand sind die Delegierte der ordentlichen Mitglieder im Sinne des Artikels 3 dieser Satzung zugelassen, die im aktiven Dienst im öffentlichen Gesundheitsdienst stehen.
4. Aufgabenbereich des Vorstandes:
  - Laufende verbandspolitische Angelegenheiten;
  - Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung;

- Ausarbeitung aller Unterlagen, die der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen sind;
  - Aus- und Durchführung der gefassten Beschlüsse;
5. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, so wird vom Vorstand diese Position durch Ersatzwahl kommissarisch, bis zur nächsten Wahl besetzt.
  6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
  7. Entstandene Kosten aus Tätigkeiten die im Rahmen des Verbandszweckes entstanden, können durch Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise erstattet werden.
  8. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des BVH entsprechend der Satzung.
  9. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

#### Artikel 12

##### Vertretung nach außen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden und der Geschäftsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

#### Artikel 13

##### Auflösung des BVH

Im Falle der Auflösung des BVH (Artikel 9) wird das Vermögen auf Beschluss der Mitgliederversammlung anteilmäßig nach der letzten Beitragszahlung auf die Landesverbände verteilt.

#### Artikel 14

##### Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung, wurde von der am 10.10.2002 in Eisenach abgehaltenen Mitgliederversammlung des BVH verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eisenach, den 10.10.2002

Oskar G. Weinig  
Vorsitzender

Wolfgang Wegener  
Geschäftsführer